

03.12.2013

Drucksache 213/13

Vorschlag eines Mitglieds für den Planungsbeirat für die geplante Maßregelvollzugseinrichtung des LWL in Lünen

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	16.12.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	17.12.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung

Berichterstattung Landrat Michael Makiolla

Budget

Produktgruppe

Produkt

Haushaltsjahr

Ertrag/Einzahlung [€]

Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Zur Bildung eines Planungsbeirates für die seitens des Landes NRW geplante Maßregelvollzugseinrichtung in Lünen wird dem Gesundheits- und Krankenhausausschuss des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags folgendes Mitglied als Vertreter/in des Kreises Unna vorgeschlagen:

Sachbericht

Das Land NRW plant in Lünen eine neue Einrichtung für den Maßregelvollzug für den Landgerichtsbezirk Dortmund mit 150 Plätzen. Die Trägerschaft übernimmt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL). Nach dem nordrhein-westfälischen Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW) obliegt es dem Träger einer Maßregelvollzugseinrichtung, für jeden Standort einen Beirat zu berufen.

Mit Schreiben vom 19.11.2013 teilt der Direktor des LWL mit, dass bereits für die Dauer der Planungs- und Vorbereitungsphase der Maßregelvollzugsklinik in Lünen analog der Regelungen im MRVG NRW ein Beirat gegründet werden soll. Die Einrichtung zum jetzigen Zeitpunkt solle die größtmögliche Transparenz und Information gewährleisten.

Nach Mitteilung des LWL kann sich der Beirat frühzeitig beispielsweise in die Bauplanung, Organisation und Konzeption der forensischen Kliniken mit Fragen und Anregungen einbringen. Gleichzeitig bietet das Gremium seinen Mitgliedern die Möglichkeit, sich bereits in der derzeitigen Gründungsphase über Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Durchführung des Maßregelvollzugs, insbesondere über Therapie- und Sicherheitskonzepte, unterrichten zu lassen.

Gemäß der Geschäftsordnung für die Beiräte bei den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL besteht der Beirat aus mindestens 7, höchstens 24 Personen. Unter anderem soll ihm ein(e) Vertreter/in des Kreises angehören. Die Mitglieder des Beirates sollen gemäß § 2 der Geschäftsordnung des LWL überwiegend Einwohner der Stadt/Gemeinde sein, in der die Einrichtung liegt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich.

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Beiräten von juristischen Personen wahrnehmen, werden gem. § 26 Abs. 5 Satz 2 Kreisordnung (KrO) vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Der Vorschlag erfolgt gem. § 35 Abs. 1 KrO durch Mehrheitsentscheidung.

Die Berufung des vom Kreistag vorgeschlagenen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des LWL.

Anlagen

keine